18. Wann fann die Chescheidungsklage aus § 55 Ches. wiederholt werden, obwohl seit ihrer rechtskräftigen Abweisung keine Beränderung des Sachverhalts eingetreten ist?

EheG. § 55. BPD. § 616.

IV. Zivissenat. Urt. v. 7. November 1940 i. S. Chefrau K. (Beks.) w. Chemann K. (Kl.). IV 214/40.

- I. Landgericht Cottbus.
- II. Rammergericht Berlin.

Der 1880 geborene Kläger hat am 2. September 1908 bie 1882 geborene Beklagte geheiratet. Aus der She sind drei Kinder hervorgegangen, von denen eines sehr bald gestorben ist, eine 1911 geborene Tochter und ein 1915 geborener Sohn jedoch am Leben sind. Nachbem ihr letzter ehelicher Verkehr 1930 oder 1931 stattgesunden hatte, haben sich die Parteien im März 1935 getrennt. Schon seit 1932 unterhält der Kläger ehebrecherische Beziehungen zu Frau M., mit der er seit etwa 5 Jahren zusammenlebt, die er auch nach der Scheidung heiraten will. Er ist in ihrem Uhrengeschäft tätig und daran gelblich beteiligt.

Mit einer früheren Scheidungsklage aus § 55 CheG. ist der Kläger durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts in C. dom 7. Oktober 1938 abgewiesen worden. Im Mai 1939 hat er die Klage wiederholt. Die Beklagte hat sich auf die Rechtskraft der früheren Entscheidung berusen, aber auch der Scheidung widersprochen. Das Landgericht hat das Klagebegehren abgewiesen, da es wegen der früheren Entscheidung unzulässig, aber auch der Widerspruch zulässig und des gründet sei. Auf die Berusung des Klägers ist die She geschieden und ausgesprochen worden, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Die Kevision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Grunbe:

Das Berufungsgericht hat sachlich über den Mageanspruch entsichieben, da es der Meinung ist, § 616 BBD. passe auf die Wiedersholung einer Klage aus § 55 SheG. grundsählich nicht und sei daher nicht anzuwenden. Zum Scheidungsanspruch aus § 55 SheG. gehörten eine mehr als dreijährige Trennung, eine unheilbare Zertüttung der She und die mangelnde Berechtigung oder mangelnde Rechtsertigung des etwa erhobenen Widerspruchs. Alle diese Tatsachen könnten durch Zeitablauf eine andere Bedeutung gewinnen. Somit sei jederzeit eine neue Prüfung notwendig, die allein schon deshalb zu einem anderen Ergebnis führen könne, weil die Zertüttung der She inzwischen weiter angedauert habe.

Der erkennende Senat hat bereits in RGZ. Bb. 164 S. 249 die Ansicht, § 616 BBD. sei auf das Scheidungsbegehren aus § 55 EheG. grundsählich nicht anzuwenden, für rechtsirrig erklärt. In der weiteren, S. 32 dieses Bandes abgedruckten Entscheidung IV 130/40 vom 7. Oktober 1940 hat er ausgesprochen, die Abweisung der Mage aus § 55 EheG. habe die endgültige Feststellung zur Folge, daß sich aus der Tatsachenlage, wie sie dei Abschlüß der Tatsachenwerhandung des früheren Rechtsstreits bestand, kein Scheidungsrecht ergebe und daß für eine abweichende Beurteilung durch den Richter eines späteren Rechtsstreits kein Raum sei. Die Lage kann sich jedoch dadurch ändern, daß in der Folge neu Tatsachen hinzusommen, die unter den nach § 55 EheG. maßgeblichen Gesichtspunkten ein anderes Gesamtbild geben. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts kann sein Urteil also nicht stüben.

Doch hat das Berufungsgericht auch geprüft, ob sich in dem erwähnten Sinne hier eine neue Lage ergeben hat, und glaubt, das bejahen zu können. Daß der Kläger weitere 1½ Jahre der Beklagten serngeblieben sei und mit Frau M. zusammenlebe, sei ein neuer Umstand, der für die Beurteilung des ganzen Sachverhalts von großer Wichtigkeit sei. Die She der Parteien sei unheilbar zerrüttet. Das ergebe sich schon aus der Trennungsdauer von über 5 Jahren, in der sich die Shegatten nicht wieder genähert hätten. Auch die Abweisung der früheren Scheidungsklage habe die Beziehungen des Klägers zu Frau M. nicht zu lösen vermocht; sie hätten sich vielmehr nur noch weiter dadurch vertiest, daß der Kläger auch an ihrem Geschäft beteiligt sei. Weiter wird im Berufungsurteil ausgeführt, daß der

Mäger die Zerrüttung der Ehe verschuldet habe. Der deshalb zulässige Widerspruch der Beklagten sei aber unbeachtlich, weil zerstötte Ehen grundsählich geschieden werden sollten, die Belange der längst erwachsenen Kinder einer Scheidung nicht im Wege ständen und der Mäger auch den künftigen Unterhalt der Beklagten ganz besonders zu sichern bemüht sei.

Das rechtsfräftige Urteil vom 7. Oktober 1938 hatte die Rlage lediglich wegen der Beachtlichkeit des Widerspruchs abgewiesen, also die ausreichende Dauer der Trennung, die unheilbare Zerrüttung der Ehe und die Schuld des Rlägers an dieser Zerrüttung offenbar angenommen. Da die Beklagte, so führt das damalige Urteil aus, sich zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft wiederholt erboten habe, der Kläger von ihr aber wegen einer anderen Frau weggezogen sei, widerspräche es dem sittlichen Empfinden, diese Che zu trennen, beren unschuldiger Teil an ihr festhalten wolle. Der Rläger habe selbst keinen Grund bafür anzugeben vermocht, weshalb die Aufrechterhaltung der Che sittlich nicht gerechtfertigt sein sollte, insbesondere nicht dargetan, daß die Beklagte an der Che nur aus wirtschaftlichen Gründen festhalte. Deshalb sei der Widerspruch begründet. Ein Veraleich dieser Urteilsbegrundung mit berjenigen im jezigen Berufungsurteil ergibt nicht, daß sich die Tatsachenlage in rechtserheblicher Weise seit der Vorentscheidung verändert hätte. Das Berufungsgericht hat sich über die Beachtlichkeit des Widerspruchs eine andere Meinung gebilbet. Mag diese auch im Bergleiche zu berjenigen im früheren Urteil den Vorzug verdienen, so kann es boch darauf nicht ankommen, solange nicht durch eine Beränderung der Tatsachenlage eine neue Beurteilung des Scheidungsanspruchs zulässig geworden ist. Deshalb muß zunächst geprüft werden, ob sich die Tatsachenlage berart geändert hat. Das ist hier nicht der Fall. Auch das Berufungsgericht glaubt, solche Anderung nur deshalb annehmen zu können, weil inzwischen etwa 11/2 Sahre verstrichen sind und infolgedessen ber frühere Sachverhalt ein anderes Bild biete. Richtig ist baran, daß eine solche Anderung des Bilbes durch den Ablauf weiterer Zeit eintreten kann. Doch muß das für die Frage, ob die Rlage wiederholt werden kann, ohne daß sich sonst etwas Neues ereignet hat, grundfäklich ohne Bedeutung bleiben. Andernfalls würde die Vorschrift in § 616 ABD., obwohl sie gilt, tatsächlich außer Kraft gesett sein, da diese nur auf der Reit beruhende Beränderung der Tatsachenlage sehr balb eintreten ober boch ihr Eintritt von der klagenden Partei angenommen werden könnte oder würde. Deshalb würde die Aufsfassung des Berufungsgerichts zu einer uneingeschränkten Wiedersholung der Rechtsstreitigkeiten um denselben Gegenstand führen, ein Ergebnis, welches das Geseh gerade ausschließen will.

Wohl ift nicht zu verkennen, daß die von § 55 Abs. 1 EheG. zur Grundlage bes Scheidungsanspruchs gemachte Chezerrüttung zumeist ein Dauerzustand ist und daß ihre Bebeutung, wie auch diejenige mancher anderen Tatsache, allein durch Zeitablauf sich wandeln kann. Daraus folgt allerbings, daß ein Bedürfnis dafür besteht, die Wiederholung der Mage in geeigneten Fällen auch dann zuzulassen, wenn nur die Reit anbernd gewirtt haben kann. Um biefem Bedürfnis genügen zu können, ohne dadurch die Wirkung des §616 BBD. völlig zu vereiteln, ift aber eine Einschränkung nötig, bamit vor ber Wiederholung der Rlage der Ablauf einer erheblichen Zeit gesichert ist. Da das Geset eine Trennungsdauer von drei Jahren erfordert, bevor eine Scheidung nach § 55 CheG. in Frage kommt, bietet es zugleich ben nötigen Anhalt für die zu suchende Einschränkung. Der Senat hat beshalb in ber zuerst angeführten Entscheibung ausgesprochen, die Rlage durfe erst nach 3 Jahren wiederholt werden. Diese Entscheidung betraf einen Fall, in dem keine Rlage aus § 55, sondern nur diesenige aus § 49 EheV. erhoben worden war, obwohl die Scheidung aus § 55 CheG. ichon im bamaligen Borprozesse hatte burchgesetzt werden können. Der Unterschied zwischen diesem Sachberhalt und einer rechtsträftigen Versagung der Scheidung aus § 55 CheG, bietet aber tein Hindernis, die Erwägungen bes Senats und ihr Ergebnis auch hierher zu übernehmen und die Wiederholung der Mage nach dem Ablaufe von nochmals drei Jahren der Trennung zuzulassen. Da biese Reitspanne hier noch nicht verstrichen ist, muß die Mage abgewiesen werben. Diese Sachentscheibung hat bas Revisionsgericht nach § 565 Abs. 3 Rr. 1 ABD. sogleich selbst zu treffen.